



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 4. November 2020
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2020.STA.1460
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 V)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Ausgangslage	2
3.	Grundzüge der Neuregelung	2
3.1	Ergänzende Bestimmungen zum Bundesrecht und bisherige kantonale Regelungen	2
3.2	Mitwirkung der Gemeinden	3
4.	Erlassform	3
5.	Erläuterungen zu den Artikeln	3
6.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	10
7.	Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen	10
8.	Auswirkungen auf die Gemeinden	10
9.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	10

1. Zusammenfassung

Die zurzeit geltenden zwei kantonalen Verordnungen über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie und zur Maskentragpflicht werden in einem Erlass vereinigt. Zudem werden die innerkantonalen Zuständigkeitsvorschriften in Ausführung der Eidgenössischen Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26), die der Regierungsrat bisher mit Regierungsratsbeschlüssen (RRB) erliess, in die neue Verordnung überführt. Schliesslich regelt die Verordnung die Zuständigkeiten zur Sicherstellung ausreichender Kapazitäten in Spitäler und Kliniken sowie die Unterstützung der kantonalen Behörden durch die Gemeinden bei der Umsetzung der Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

2. Ausgangslage

Seit Beginn der Covid-Krise hat der Kanton Bern verschiedene Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie beschlossen. Der Regierungsrat hat während der besonderen Lage einerseits die Verordnung vom 9. Juli 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Massnahmen-Verordnung; BSG 815.123) und die Verordnung vom 7. Oktober 2020 über die Maskentragpflicht zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Maskentragpflichtverordnung; BSG 815.124) erlassen. Andererseits regelte er die Ausführungsbestimmungen bzgl. der Zuständigkeiten im Kanton Bern jeweils mittels Regierungsratsbeschluss (vgl. RRB 1082/2020 vom 24. September 2020).

Da sich die epidemiologische Lage im Kanton Bern seit anfangs Oktober 2020 deutlich verschlechtert hat und insbesondere die Fallzahlen der auf das Coronavirus (Sars-CoV-2) positiv getesteter Personen sowie die Anzahl Hospitalisationen von an Covid-19 erkrankten Patientinnen und Patienten stark angestiegen sind, mussten zusätzliche Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie angeordnet werden. Diese stellen eine Ergänzung der vom Bund ebenfalls verschärften Massnahmen dar.

Mit der vorliegenden Verordnung werden im Wesentlichen die bestehenden kantonalen Massnahmen sowie die kantonalen Bestimmungen zur Umsetzung der eidgenössischen Covid-19-Verordnung besondere Lage in einer einzigen Verordnung zusammengefasst. Dabei wird der Grundsatz, dass Bundesrecht kantonalen Regelungen vorgeht, berücksichtigt und lediglich diejenigen kantonalen Bestimmungen in die neue Verordnung überführt, die über jene des Bundes hinausgehen. Damit sollen unnötige Parallelitäten vermieden und mit der Streichung von ähnlichen Regelungen eine grössere Rechtssicherheit erreicht werden. Lediglich vereinzelt werden bundesrechtliche Vorgaben zugunsten der Vollständigkeit und Verständlichkeit der Regelungen in der vorliegenden Verordnung wiederholt. Die Verordnung richtet sich an der Systematik und den Begrifflichkeiten der Covid-19-Verordnung besondere Lage aus, damit die Abweichungen im kantonalen Recht möglichst gut sichtbar sind.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Ergänzende Bestimmungen zum Bundesrecht und bisherige kantonale Regelungen

Die Verordnung regelt kantonale Massnahmen im Sinne des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) und der eidgenössischen Covid-19-Verordnung besondere Lage. Weiter regelt die Verordnung die kantonale Zuständigkeit zur Umsetzung der eidgenössischen Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19-Verordnung 3; SR 818.101.24) im Bereich der Sicherstellung ausreichender Kapazitäten in Spitälern und Kliniken.

Das Epidemiengesetz bezweckt, den Ausbruch und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen (Art. 2 Abs. 1 EpG). Zur Bekämpfung dieser Krankheiten können die zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen gestützt auf das Epidemiengesetz anordnen (vgl. Art. 31 Abs. 1 [Massnahmen gegenüber einzelnen Personen] und Art. 40 Abs. 1 EpG [Massnahmen gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen]). Die vorliegende Verordnung regelt kantonale Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, wobei die Massnahmen des Bundes vorbehalten bleiben. Die Covid-19-Massnahmen-Verordnung und die Maskentragpflichtverordnung werden inhaltlich in die neue Verordnung überführt und können aufgehoben werden.

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage weist in mehreren Artikeln den Kantonen bzw. den zuständigen kantonalen Behörden Kompetenzen zu. Der Regierungsrat erliess die Ausführungsbestimmungen zur Covid-19-Verordnung besondere Lage bisher mit Regierungsratsbeschluss (RRB). Aktuell gilt der

RRB Nr. 1082 vom 24. September 2020. Im Vortrag zum RRB 1082/2020 wurde festgehalten, dass der vollständige Inhalt des RRB sowie gegebenenfalls weitere Vorschriften zur Umsetzung und zum Vollzug der Covid-19-Gesetzgebung des Bundes in einer ordentlichen Verordnung des Regierungsrates verankert werden sollen. Die vorliegende Verordnung setzt dieses Vorhaben um.

3.2 Mitwirkung der Gemeinden

Auf Anregung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sowie der Gemeinden wird die Unterstützung kantonaler Behörden durch die Gemeinden bei der Umsetzung der Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie in der neuen Verordnung geregelt. Die Bestimmungen in Kapitel 3.2 betreffend die Gemeinden wurden durch das während der Covid-Pandemie geschaffene «Koordinationsgremium Verfahrensabläufe Corona-Schutzmassnahmen» unter der Leitung von Regierungsstatthalter Martin Künzi, mit Beteiligung der Kantonspolizei, des Verbands Bernischer Gemeinden (VBG) und der Sicherheitschefs der drei grössten Gemeinden erarbeitet und konsolidiert.

4. Erlassform

Die vorliegenden Bestimmungen werden gestützt auf das eidgenössische Epidemiegesezt, die eidgenössische Covid-19-Verordnung besondere Lage sowie die Covid-19-Verordnung 3 auf Stufe Verordnung erlassen. Sie regeln kantonale Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, innerkantonale Zuständigkeiten sowie den Vollzug der Massnahmen und müssen nicht auf Stufe Gesetz erlassen werden (vgl. Art. 69 Abs. 4 Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [KV; BSG 101.1]).

5. Erläuterungen zu den Artikeln

Titel

Die neue Verordnung übernimmt den Titel der bisherigen Verordnung vom 9. Juli 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, verfügt aber neu über keinen Kurztitel mehr, sondern über eine Legalabkürzung («Covid-19 V»).

Ingress

Die Verordnung stützt sich auf das eidgenössische Epidemiegesezt. Gemäss Artikel 31 Absatz 1 EpG ordnen die zuständigen kantonalen Behörden die Massnahmen nach den Artikeln 33–38 EpG an. Artikel 40 Absatz 1 bestimmt, dass die zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen anordnen, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Sie koordinieren ihre Massnahmen untereinander. Artikel 40 Absatz 2 EpG hält in den Buchstaben a bis c fest, welche Massnahmen die zuständigen kantonalen Behörden insbesondere treffen können.

Zudem stützt sich die Verordnung auf verschiedene Bestimmungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage und der Covid-19-Verordnung 3 (vgl. dazu die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln).

Kapitel 1 Gegenstand und Zweck

Artikel 1

In den Absätzen 1 und 2 wird der Gegenstand der Verordnung festgelegt. In Absatz 3 wird der Zweck der Massnahmen – die Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (Sars-CoV-2) – genannt. Dabei fokussiert die vorliegende Verordnung auf Primärmassnahmen zur unmittelbaren Bewältigung der Pandemie sowie deren Umsetzung durch den Kanton in Zusammenarbeit mit den Gemeinden.

Kapitel 2 Kantonale Massnahmen

Abschnitt 2.1 Restaurationsbetriebe

Artikel 2 bis 5

Die Artikel 2 bis 5 entsprechen grundsätzlich Artikel 1a, Artikel 4a, Artikel 4b und Artikel 4d der Covid-19-Massnahmen-Verordnung in der Fassung vom 23. Oktober 2020 (BAG 20-108). Die Artikel wurden falls nötig redaktionell angepasst (z.B. Art. 4) und das Verhältnis zum Bundesrecht wo angezeigt verdeutlicht (z.B. Art. 3).

Die in Artikel 3 geregelte Pflicht zur Erhebung von Kontaktdaten stützt sich auf Artikel 5 sowie Anhang 4 der Covid-19-Verordnung besondere Lage. Der Kanton gibt ergänzend zum Bundesrecht zusätzlich Daten zur Erfassung vor (vollständige Adresse und Geburtsdatum). Zur verbesserten Verständlichkeit und Lesbarkeit werden die zu erhebenden Kontaktdaten in Absatz 2 vollständig aufgeführt. Für die Erhebung, Bearbeitung, Aufbewahrung und Vernichtung von sämtlichen, erhobenen Personendaten sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundes zu beachten.

Artikel 4 (Kontaktdaten von im Betrieb arbeitenden Personen) entspricht der bisherigen Bestimmung in Artikel 4b der Covid-19-Massnahmen-Verordnung.

Artikel 5 regelt die Empfehlung zur Verwendung der SwissCovid-App und entspricht inhaltlich Kapitel 4 bzw. Artikel 4d Absatz 1 der Covid-19-Massnahmen-Verordnung. Die bisherige Ergänzung «sowie die Organisatoren von Veranstaltungen» wird weggelassen, da wenig sinnvoll scheint, bei Veranstaltungen mit maximal 15 Personen einen Hinweis auf die Covid-App vorzuschreiben.

Abschnitt 2.2 Veranstaltungen

Artikel 6 Absatz 1

Artikel 6 Absatz 1 übernimmt die strengere Berner Regelung zur zulässigen Höchstzahl von 15 Personen für Veranstaltungen gemäss Artikel 4c2 der Covid-19-Massnahmen-Verordnung.

Durch direkte Bezugnahme auf Artikel 6 Absatz 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage wird das bundesrechtliche Veranstaltungsverbot inhaltlich übernommen. Damit sind insbesondere Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit an der Veranstaltung mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen, nicht mitzuzählen.

Von der Beschränkung gemäss Artikel 6 Absatz 1 weiterhin nicht umfasst sind innerbetriebliche Veranstaltungen wie Sitzungen oder Workshops etc. Sofern sich Arbeitnehmende desselben Arbeitgebers in den betriebseigenen Räumlichkeiten treffen, werden dabei kaum zusätzliche Kontakte verursacht. Rein innerbetriebliche Veranstaltungen sind damit aus epidemiologischer Sicht vertretbar, sofern die hygienischen Schutzmassnahmen des BAG konsequent eingehalten werden.

Hingegen sind Treffen bspw. von Mitgliedern eines Verbandes oder Weiterbildungsveranstaltungen mit externen Personen in Räumlichkeiten ausserhalb des ordentlichen Arbeitsortes zu vermeiden. Solche fallen denn auch unter den Begriff der Veranstaltung und unterliegen der Höchstgrenze von 15 Teilnehmenden.

Unterricht oder Schulanlässe, an denen nur Schülerinnen oder Schüler, Lehrkräfte oder weitere im Schulbetrieb arbeitende Personen teilnehmen, sind in der Regel nicht als Veranstaltungen zu qualifizieren. Anlässe der Schule mit weiteren Personen wie bspw. Eltern (Elternabende) gelten jedoch als Veranstaltungen und unterliegen damit den Vorgaben zur Maximalzahl anwesender bzw. teilnehmender Personen.

Artikel 6 Absatz 2

Staatliche Organe und Institutionen müssen im Besonderen während der aktuellen Krise reibungslos arbeiten und ihre Aufgaben erfüllen können. Der Bund nimmt in Art. 6c Covid-19-Verordnung besondere Lage Versammlungen der Legislativen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene von den Beschränkungen der Personenzahl für Veranstaltungen aus.

Nicht nur Bundesbehörden, sondern auch verschiedene interkantonale Behörden (Direktorenkonferenzen) haben ihren Sitz im Kanton Bern und führen ihre Treffen in der Regel im Raum Bern durch. Die Verschärfung der Anzahl Veranstaltungsteilnehmenden auf 15 Personen soll nicht dazu führen, dass bspw. Sitzungen der Vertretungen der Regierungspräsidien in Bern nicht mehr zulässig sind. In Absatz 2 wird daher eine entsprechende Ausnahmeregelung festgelegt (Buchstabe a).

Prüfungen während des ordentlichen Unterrichts im Klassenverband fallen nicht unter den Begriff der Veranstaltung. Abschlussprüfungen oder Prüfungen von Personen, die sich nicht täglich im Klassenverband treffen, jedoch schon. Solche sollen bspw. an Hochschulen weiterhin zulässig sein, ohne dass die Kandidatinnen und Kandidaten in Gruppen von je 15 Personen aufgeteilt werden müssen (Buchstabe b). Weiterhin gilt aber die vom Bundesrecht vorgeschriebene maximale Gruppengrösse von 50 Personen. Zudem sollen diese Prüfungen nur mit Zurückhaltung durchgeführt werden. Es sollen nur dann Gruppen bis zu 50 Personen zulässig sein, wenn die Prüfungen notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs oder dessen Abschlusses sind und nicht auf Distanz durchgeführt werden können.

Artikel 7

Artikel 7 entspricht inhaltlich Artikel 4c4 Absatz 1 der Covid-19-Massnahmen-Verordnung. Die im Vergleich zu Artikel 6 Absatz 3 der Covid-19-Verordnung besondere Lage strengere Berner Regelung, wonach Messen auch im Aussenbereich verboten sind, wird beibehalten. Zudem sind gemäss Berner Regelung auch Gewerbeausstellungen verboten.

Artikel 8

Artikel 8 entspricht inhaltlich Artikel 4c4 Absatz 2 der Covid-19-Massnahmen-Verordnung. Die strengere Berner Regelung soll beibehalten werden.

Abschnitt 2.3 Bildungseinrichtungen

Artikel 9 - 12

Von Bundesrechts wegen gilt eine Maskentragpflicht für alle Personen in den öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen der Schulen (vgl. Art. 3b Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage) und für Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und weitere Schulangestellte in den nicht-öffentlich zugänglichen Innenräumen während Präsenzveranstaltungen der Sekundarstufe II (Mittelschulen, Berufsfachschulen; vgl. Art. 6d Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Im Kanton Bern sollen diese Regeln für den Alltag der Schulen vereinfacht und erweitert werden. Es soll eine Maskentragpflicht gelten, einerseits für alle Erwachsenen in allen Innen- und Aussenräumen der Schulen auf der gesamten Volksschulstufe und der Sekundarstufe II und andererseits für die Schülerinnen und Schüler auf den Sekundarstufen I und II in allen Innen- und Aussenräumen der Schulen. In Ergänzung zu den Bundesvorschriften hält Artikel 9 Absatz 1 fest, dass jede Person auch in allen nicht öffentlich zugänglichen Innenräumen eine Gesichtsmaske zu tragen hat.

Speziell zu regeln ist der Unterricht im Sport (Artikel 11) und in den Kunstfächern (Musik und Gestalten; Artikel 12): Bundesrechtlich gilt Unterschiedliches für Jugendliche unter 16 Jahren und Jugendliche über 16 Jahren (vgl. Art. 6d Abs. 3 i.V.m. Art. 6e Abs. 1 Bst. a und b sowie Art. 6f Abs. 2 Bst. a der Covid-19-Verordnung besondere Lage). Dies ist im Alltag der Schulen nicht handhabbar. Der Kanton Bern setzt deshalb die gleichen Regeln für alle Schülerinnen und Schüler im Sport- und Kunstunterricht auf der Sekundarstufe I und II.

Für die Schulen der Tertiärstufe (höhere Berufsbildung, Hochschule und berufliche Weiterbildung) gelten die Bundesregeln und die Schutzkonzepte der Schulbetriebe.

Abschnitt 2.4 Sport

Artikel 13

Das im Kanton Bern geltende generelle Verbot für Trainingsbetriebe und Wettkampfsportarten sämtlicher Mannschaftssportarten mit Ausnahme der beiden obersten Ligen in den Sportarten Fussball, Eishockey, Handball, Volleyball und Unihockey, wird aufrechterhalten.

Artikel 14

Der Bund regelt in Artikel 6e Covid-19-Verordnung ein generelles Verbot von Sportaktivitäten mit Körperkontakt für Personen ab 16 Jahren. Darüber hinaus sahen die bisherigen kantonalen Regelungen in Artikel 4c6 der Covid-19-Massnahmen Verordnung insbesondere ein Verbot gewisser Sportaktivitäten für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren vor. Die Bestimmungen werden in Artikel 14 überführt. Für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren bleiben demnach Sportarten, die einen dauernden, engen Körperkontakt bedingen, verboten.

Artikel 15

Weiterhin erlaubt bleiben Trainings ohne Körperkontakt sowie der geleitete Trainingsbetrieb in Kleingruppen von höchstens 15 Personen unter Einhaltung der bundesrechtlichen Vorschriften.

Abschnitt 2.5 Öffentlich zugängliche Einrichtungen

Artikel 16

Artikel 16 Absatz 1 entspricht Artikel 4c5 der Covid-19-Massnahmen-Verordnung.

Gemäss Absatz 2 sind in Sport- und Fitnesszentren geleitete Trainings in Kleingruppen unter Einhaltung der spezifischen Vorschriften des Bundes und des Kantons zulässig, wobei der Personenkreis als auch die Trainingszeit im Voraus festgelegt sein müssen. Mit der Ergänzung von Buchstabe h in Absatz 2 werden entsprechend geleitete Trainings auch in Schwimmbädern zugelassen. Damit wird die gemäss geltender Regelung bestehende Ungleichbehandlung aufgelöst, wonach geleitete Schwimmtrainings einzig in Schwimmhallen zulässig sind, die Teil eines Sport- oder Fitnesszentrums sind.

Kapitel 3 Zuständigkeiten und Vollzug

Abschnitt 3.1 Allgemeines

Artikel 17

Die Bestimmung regelt die Kontrolle der Kantonspolizei in öffentlichen Einrichtungen und Betrieben sowie bei öffentlichen Veranstaltungen (Absatz 1). In nicht öffentlich zugänglichen Betrieben obliegt die Kontrolle der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (Absatz 2). Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten insbesondere der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) sowie weiterer kantonaler Stellen (Absatz 3).

Der Klarheit halber in Absatz 4 ausdrücklich festgehalten wird zudem, dass kantonalen Vollzugsstellen jederzeit unangemeldet Kontrollen durchführen und soweit erforderlich Zutritt zu den Räumlichkeiten und Örtlichkeiten verlangen können (vgl. Art. 11 der Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter koordinieren die Kontrollen (Absatz 5).

Artikel 18

Die Bestimmung übernimmt die Regelung im bisher geltenden RRB 1082/2020, Ziffer 3. Festzuhalten ist, dass im Kanton Bern auch weiterhin im Grundsatz keine Erleichterungen gemäss Artikel 7 Covid-19-Verordnung besondere Lage gewährt werden.

Artikel 19

Die Bestimmung übernimmt die Regelung im bisher geltenden RRB 1082/2020, Ziffer 4.

Zu Absatz 1 Buchstabe a: Das Kantonsarztamt (KAZA) ist zuständig für die Anordnung zusätzlicher Massnahmen, wenn zur Eindämmung der Epidemie die Massnahmen unverzüglich angeordnet werden müssen und diese örtlich begrenzt sowie zeitlich befristet sind. Das Kantonsarztamt ist bereits gestützt auf Artikel 40 EpG i.V.m. Artikel 2 Absatz 1 der Einführungsverordnung zur eidgenössischen Epidemien Gesetzgebung (EV EpG; BSG 815.122) für die ordentliche Anordnung von Massnahmen gegenüber der Bevölkerung oder bestimmten Personengruppen zuständig (z.B. Schliessung öffentlicher Institutionen oder privater Unternehmen, Verbot oder Einschränkung des Betretens bestimmter Gebäude). Dasselbe gilt für die Schliessung einzelner Einrichtungen oder Betriebe gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage.

Zu Absatz 1 Buchstabe b: Buchstabe b entspricht in unveränderter Fassung Ziffer 3 Buchstabe b des RRB 1082/2020 bzw. RRB Nr. 745/2020 vom 1. Juli 2020.

Artikel 20

Die erfolgreiche Behandlung des schwer erkrankten Teils von COVID-19-Patientinnen und -Patienten wird von der Verfügbarkeit und dem Zugang zu Beatmungsplätzen in den Spitälern und Kliniken abhängen.

Um die Sicherstellung der Versorgung aller stationär behandlungsbedürftiger Patientinnen und Patienten in den Spitälern und Kliniken während der COVID-19-Pandemie zu gewährleisten, hat die GSI vier Eskalationsstufen definiert: In der ersten Stufe können COVID-19-Patientinnen und -Patienten gut in den bestehenden Kapazitäten behandelt werden. In der zweiten Stufe ist die Patientenlast punktuell bzw. regional begrenzt hoch und kann durch regionale Ausweitung der Kapazitäten im Bereich Intensiv- und Beatmungsplätze kompensiert werden. Ab der dritten Stufe erfolgt die Behandlung der COVID-19-Patientinnen und -Patienten nach der Gruppierung der Spitäler und Kliniken in drei Kategorien. Nicht dringliche Eingriffe werden sistiert bzw. verschoben, um die für die Bekämpfung von COVID-19 erforderlichen Infrastrukturen sowie Personal und Schutzmaterial zur Verfügung zu halten. Sollten die Kapazitäten nicht ausreichen, werden auch die Rehabilitationskliniken in die Versorgung von akutsomatischen COVID-19-

Patientinnen und -Patienten einbezogen. Je nach Fallzahlen und Schweregrad kann in einer vierten Stufe die Errichtung von zusätzlichen externen Kapazitäten notwendig sein.

Die Einschätzung der Lage und die Festlegung der Eskalationsstufe erfolgt durch die GSI. Es werden die epidemiologische Lageentwicklung sowie die Ergebnisse der regelmässigen Kapazitäts- und Ressourcenabfragen berücksichtigt.

Grundsätzlich soll die Festlegung der Eskalationsstufen in den Spitälern und Kliniken in Absprache mit der GSI erfolgen und die Sicherstellung der Versorgung aller stationär behandlungsbedürftiger Patientinnen und Patienten kann ohne behördliche Anordnung (Verfügung) erfolgen. Sollten allerdings Differenzen zwischen der GSI und einzelnen Leistungserbringern entstehen (z.B. in welchem Umfang Kapazitäten zur Verfügung zu stellen sind) ermöglicht die im vorliegenden Artikel verankerte Zuständigkeitsregelung dem Spitalamt als zuständige Behörde im Sinn von Artikel 25 Absatz 2 der Covid-19-Verordnung 3 einzelne Leistungserbringer mittels Verfügung zu verpflichten, Kapazitäten im stationären Bereich zur Verfügung zu stellen oder auf Abruf bereitzuhalten sowie medizinisch nicht dringend angezeigte Untersuchungen und Behandlungen zu beschränken oder einzustellen (Abs. 1 Bst. a).

Sollte die epidemiologische Lage es erfordern, dass alle Kliniken und Spitäler im Kanton Bern medizinisch nicht dringend angezeigte Untersuchungen und Behandlungen zu beschränken oder ganz einzustellen haben, soll dies mittels Verfügung des Regierungsrates erfolgen (Abs. 1 Bst. b).

Die Beschränkung oder gänzliche Einstellung nicht dringend angezeigter Untersuchungen und Behandlungen bedeutet, dass planbare Operationen, Aufnahmen und Eingriffe bis auf Weiteres verschoben werden müssen. Zulässig sind nur noch solche operativen Eingriffe, die bei ihrer Unterlassung zu einer oder mehrerer der nachstehend aufgeführten Folgen führen:

- Verkürzung der Lebenserwartung,
- bleibende Schädigung,
- erhebliches Risiko für eine massive Verschlechterung der gesundheitlichen Situation,
- notfallmässige Re-Hospitalisation
- Verschlechterung der Lebensqualität in schwerwiegendem Mass.

Reine Vorsorge- und Routineuntersuchungen während einer gänzlichen Einstellung nicht dringend angezeigter Untersuchungen und Behandlungen sind unzulässig.

Abschnitt 3.2 Gemeinden

Auf Anregung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sowie der Gemeinden wird neu die Rolle der Gemeinden bei der Umsetzung der Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie in die Covid-19 V aufgenommen.

Die Artikel 21 bis 24 schaffen die Rechtsgrundlage für den Einbezug der Gemeinden bei der Kontrolle der Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie. Zudem werden die Kontrollkompetenzen der Gemeinden definiert.

Artikel 22

Vorbehältlich der Zuständigkeiten weiterer kantonalen Direktionen (beispielsweise der Bildungs- und Kulturdirektion bei Bildungsfragen oder der Gesundheits-, Integrations- und Sozialdirektion bei Gesundheitsfragen) liegt im Kanton Bern der Lead für den Vollzug der Covid-19-Vorgaben von Bund und Kanton in öffentlichen Einrichtungen und Betrieben bei der Kantonspolizei und bei nichtöffentlichen Betrieben bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion. Gestützt auf die neuen Verordnungsbestimmungen kann insbesondere die Kantonspolizei die Gemeinden bei der Kontrolle der Umsetzung der Schutzkonzepte und weiterer Vorgaben beziehen. Die Mitwirkung der Gemeinden erfolgt auf freiwilliger Basis und in gegenseitiger Absprache mit der Kantonspolizei und weiteren kantonalen Behörden. Dies insbesondere

auch, um Parallel- und Mehrfachkontrollen in den gleichen öffentlichen Einrichtungen und Betrieben zu vermeiden.

Artikel 23

Die Definition der Kontrollkompetenzen der Gemeinden stützt sich auf die analogen Bestimmungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage. Die Gemeinden sollen ähnlich wie beim Vollzug des Gastgewerbegesetzes (vgl. Art. 37 Abs. 1 des Gastgewerbegesetzes [GGG; BSG 935.11]) und des Gesetzes über das Prostitutionsgewerbe (vgl. Art. 18 Abs. 3 des Gesetz über das Prostitutionsgewerbe [PGG; BSG 935.90]) im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Überwachung der Einhaltung der Covid-19-Vorschriften in öffentlich zugänglichen Betrieben und Einrichtungen mitwirken und fehlbare Personen auffordern, die Vorgaben und Massnahmen korrekt umzusetzen. Die Gemeinden setzen den Betrieben bzw. den fehlbaren Personen eine kurze, dem Umfang der umzusetzenden Vorgaben und Massnahmen entsprechende Frist an. Wenn der Betrieb die geforderten Vorgaben und Massnahmen innert Frist nicht selbständig umsetzt und somit staatlicher Zwang erforderlich ist, erstatten die Gemeinden Meldung an die Kantonspolizei bzw. an die im konkreten Fall zuständige kantonale Behörde.

Artikel 24

Gestützt auf eine Weisung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sind die Kantone verpflichtet, dem BAG wöchentlich über die Kontrollen der Umsetzung der Schutzkonzepte in öffentlichen Betrieben, des Arbeitnehmerschutzes in nichtöffentlichen Betrieben und über weitere Kontrollen Bericht zu erstatten. Soweit die Gemeinden in Absprache mit der Kantonspolizei eigene Kontrollen durchführen, melden sie diese und allfällige Beanstandungen an die Kantonspolizei. Diese leitet die gesammelten Meldungen an die Geschäftsstelle der Regierungstatthalterämter weiter, welche die Meldungen zu Händen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion koordiniert.

Kapitel 4 Strafbestimmungen

Kapitel 4 bzw. Artikel 25 entspricht inhaltlich Kapitel 5 der Covid-19-Massnahmen-Verordnung.

Kapitel 5 Schlussbestimmungen

Artikel 26 und 27

Die inhaltlich in die neue Verordnung überführten Verordnungen (Covid-19-Massnahmen-Verordnung und Maskentragpflichtverordnung) sowie der Regierungsratsbeschluss vom 24. September 2020 (RRB Nr. 1082/2020) werden aufgehoben.

Artikel 28

Gemäss Artikel 8 Covid-19-Verordnung besondere Lage sind die zusätzlichen Massnahmen der Kantone gemäss Artikel 33 und 40 EpG zeitlich zu befristen. Die in den überführten Verordnungen (Covid-19-Massnahmen-Verordnung und Maskentragpflichtverordnung) vorgesehenen Befristungen für die einzelnen Massnahmen bis am 23. November 2020 bzw. 31. Januar 2021 werden übernommen. Die Artikel 9 bis 12 betreffend die Bildungseinrichtungen werden bis am 23. November 2020 befristet. Der Regierungsrat hat auf diese Weise die Möglichkeit, die Erforderlichkeit der Massnahmen Ende November zu überprüfen und das weitere Vorgehen festzulegen.

Die Verordnung als solche, die auch die Zuständigkeiten und den Vollzug regelt, wird nicht befristet.

Artikel 29

Die Verordnung tritt bereits am 5. November 2020 in Kraft und ist infolgedessen amtlich zu veröffentlichen (Art. 7 und 8 PuG¹).

¹ Publikationsgesetz vom 18. Januar 1993 (PuG; BSG 103.1)

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Keine Bemerkungen.

7. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen

Die einzelnen, bereits bestehenden Massnahmen werden durch die jeweils zuständigen Direktionen und Organisationseinheiten umgesetzt. Es stehen grundsätzlich keine zusätzlichen personellen Ressourcen zur Verfügung. Grundsätzlich ist aufgrund der vorliegenden Verordnung mit keinen finanziellen, personellen und organisatorischen Auswirkungen zu rechnen.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Zuständigkeit der Gemeinden bei der Umsetzung und der Kontrolle der Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-Epidemie werden geregelt (Art. 21 bis 24). Die Unterstützung der Gemeinden erfolgt freiwillig (vgl. Art. 22).

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Mit der vorliegenden Verordnung werden den Betrieben keine zusätzlichen Massnahmen auferlegt. Es bleibt hingegen bei der Feststellung, die beim erstmaligen Erlass der Vorschriften gemacht wurde: Aufgrund der teilweise einschneidenden Massnahmen ist es wahrscheinlich, dass es für gewisse Betriebsinhaberinnen und -inhaber nicht mehr rentabel sein wird, ihren Betrieb aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig dürfte das grundsätzliche Verbot von Veranstaltungen mit über 15 Personen einige Veranstalterinnen bzw. Unternehmen, die in diesem Bereich tätig sind, empfindlich treffen. Eine Quantifizierung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen ist jedoch unmöglich. Betriebsschliessungen und damit einhergehende Entlassungen können jedenfalls nicht ausgeschlossen werden.